

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Patient:innen, liebe Angehörige,

noch immer gilt prinzipiell in Rheinland-Pfalz ein Besuchsverbot: Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patient:innen betreten werden entsprechend der zurzeit gültigen Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland Pfalz (CoBeLVO).

Bisher üblich:

Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen, Seelsorger:innen, bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten, Rechtsanwält:innen sowie Notar:innen, rechtliche Betreuer:innen, in besonderen Fällen mit einer Sondererlaubnis der leitenden Ärzt:innen.

Ab dem 16.08.2021

wollen wir, entsprechend der o.g. Verordnung*, weiteren Personengruppen Besuche erlauben:

- Ehegatt:innen,
- die Lebenspartner:innen,
- die Verlobte oder den Verlobten,
- sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen (Keine Minderjährigen unter 16 Jahren)

**Je Patientin/Patient – pro Tag – 1 Person – 1 Stunde
im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr (letzter Einlass 19:30 Uhr)**

Voraussetzungen:

- Bitte beachten Sie für den Zutritt zu unserem Klinikum die 3 G Regelung und halten Sie Ihren Schnelltest, Impfpass oder das Genesenen Schreiben zur Vorlage bereit.
- Ein Besucher-Fragebogen mit Angaben zu Erkältungssymptomen und persönlichen Kontaktdaten muss bei jedem Besuch ausgefüllt werden.
- Es muss immer mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Korrekte Händehygiene: Vor dem Betreten des Krankenhauses, nach dem Betreten des Zimmers der Patient:innen und vor dem Verlassen ist eine Händedesinfektion durchzuführen (ca. 30 Sekunden).
- Bitte beachten Sie, dass in einem Zimmer der Patient:innen sich maximal 2 Besucher:innen und 2 Patient:innen aufhalten dürfen.

Besuche bleiben verboten bei:

1. kritischen Kontakten entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut.
2. bereits mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aktuell infizierte Menschen.
3. Personen, die nach § 19 (aus aktuell Risikogebieten) eingereist sind, solange akut eine Pflicht zur Absonderung besteht.
4. **Minderjährigen unter 16 Jahren** und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen
5. neuen Ausbruchs-Situationen in der Region.
6. Patient:innen mit erheblicher Immunsuppression, dies betrifft vorrangig Patient:innen der Akutgeriatrie (Station 4c) mit geschwächtem Immunsystem. Hier erfolgt eine Feststellung durch die zuständigen Fachärzt:innen.

**Vielen Dank für Ihr Verständnis,
Ihre Vorsicht und Disziplin!**

Ihr mkm-Direktorium

